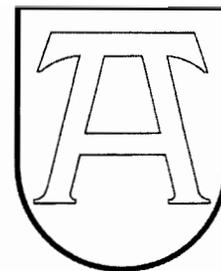


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 34	Herausgegeben am: 15.02.2008	Nummer: 2
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|---|----|
| 08. | Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW
<u>hier:</u> Herstellung der Straße „Am Wiesenrain“ (Hauptweg) im Stadtteil Beringhausen | 16 |
| 09. | Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 und des Lageberichtes 2006 der Stadtwerke Marsberg | 18 |
| 10. | Bekanntmachung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
<u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 21 |
| 11. | Bekanntmachung über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho (ehem. Nato-Kaserne)
<u>hier:</u> Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 24 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der
Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de.

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße „ **Am Wiesenrain** “ (Hauptweg) im Stadtteil B e r i n g h a u s e n

Die Straße „ **Am Wiesenrain** “ (Hauptweg) im Stadtteil Beringhausen ist erstmals fertig hergestellt worden. Es betrifft die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

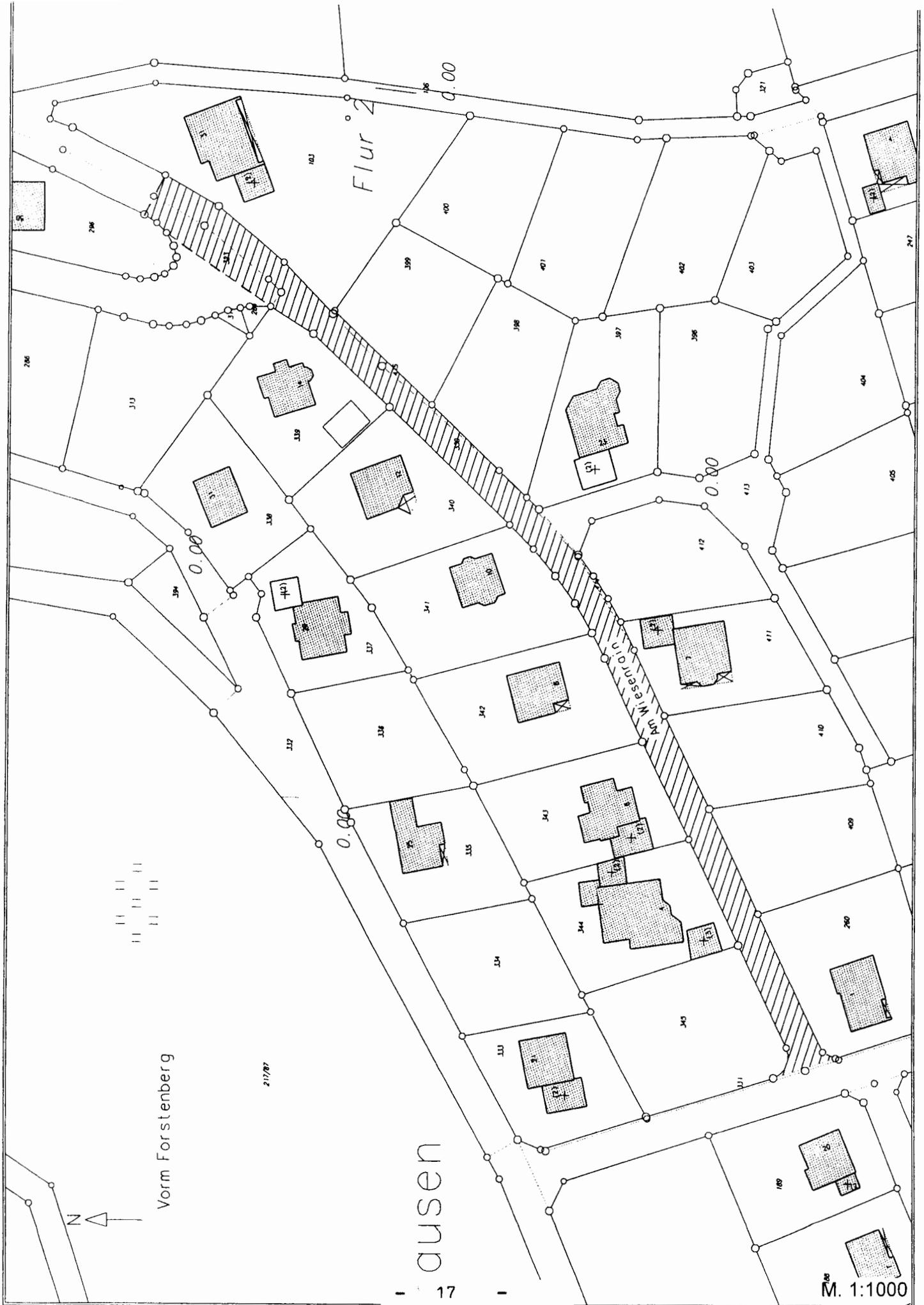
Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


.....
(H. Klenmer)



Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006
und des Lageberichtes 2006 der Stadtwerke Marsberg

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 14.12.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 und den Lagebericht 2006 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 60.679.878,30 € und einem Jahresüberschuss von 200.892,79 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung von 58.892,79 € ist der Gewinnrücklage zuzuführen und der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 142.000 € ist an den Haushalt der Stadt Marsberg abzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 und der Lagebericht 2006 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 und des Lageberichtes 2006 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 18.01.2008 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 28. Januar 2008

Der Bürgermeister



Klenner

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.08.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges



Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2008 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung des Bebauungsplanes beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Das festgesetzte „Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Krankenhaus“ wird geändert in „Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Krankenhaus und Beherbergung“.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Heidenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

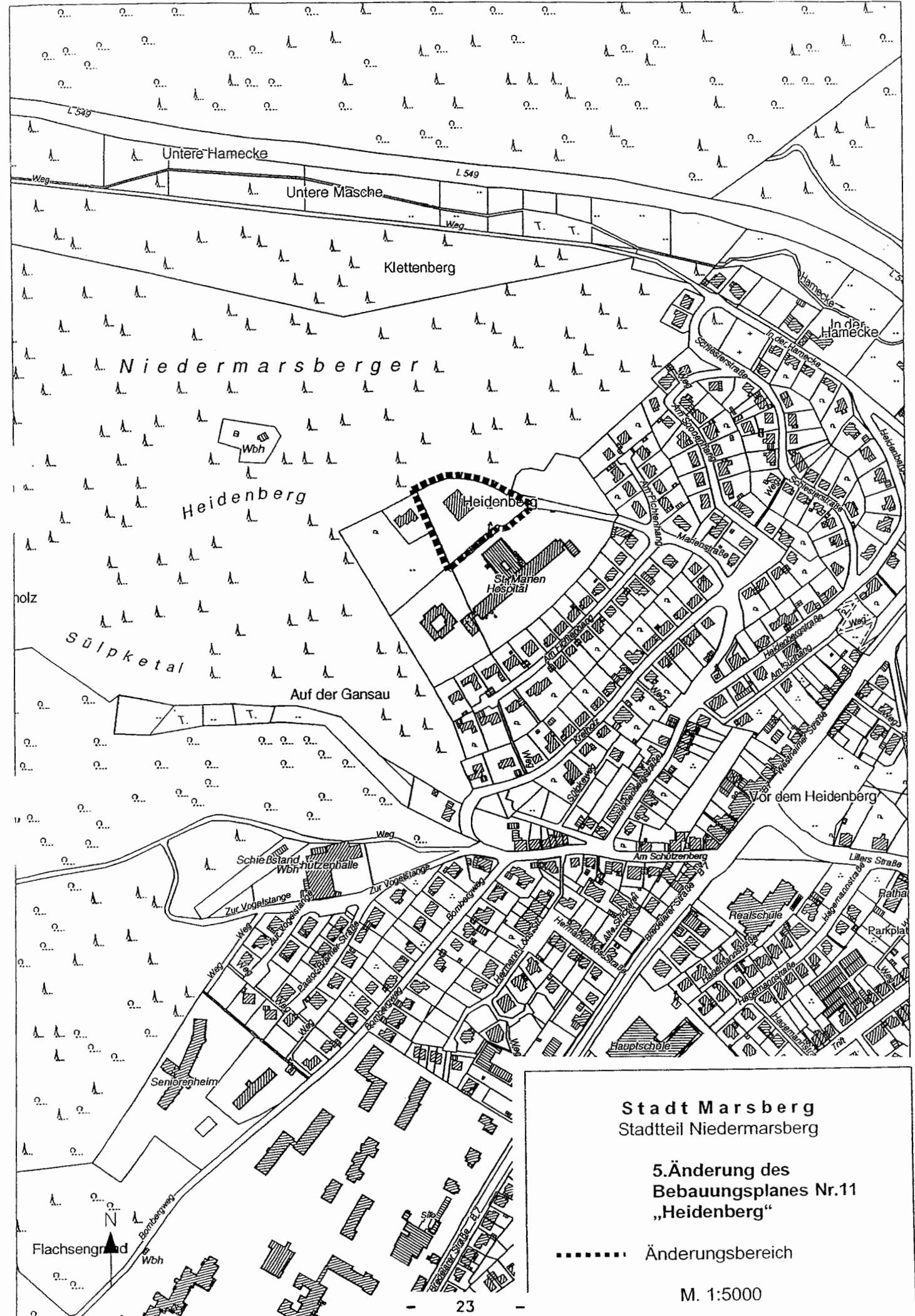
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(Klenner)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Niedermarsberg

**5. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 11
 „Heidenberg“**

----- Änderungsbereich

M. 1:5000

Bekanntmachung

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho (ehem. Nato-Kaserne)

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 28.01.1999 bzw. am 20.08.2007 beschlossen, den seit dem 28.04.1981 wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 7 BauGB zu ändern.

Die Änderung soll beinhalten:

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche - Mischgebiet“.

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat beschlossen, den Planentwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Planentwurf, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Marsberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

03. März 2008 bis 11. April 2008 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Es liegen umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Erweiterung des Golfplatzes (Umweltbericht).
- Altlasten

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Der Planbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.



(Klenner)

